



Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

Ausgabe 1.92

Richtlinie

Nr. 1511

Auszug

1 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für den Bau, die Ausrüstung, die Anordnung, den Betrieb und die Instandhaltung von Türen, Toren (im folgenden Türen genannt) und Fenstern.

2.1 Türen und Fenster

1 Als Türen und Fenster im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Konstruktionen mit beweglichen Flügeln, einschliesslich aller Einrichtungen, die für die Funktionsfähigkeit der Türen und Fenster nötig sind.

Dazu gehören u.a. Flügeltüren, Pendeltüren, Schiebetüren, Falttore, Einschiebetore, Sektionaltore, Kipptore, Schiebetore, Hubtore, Rolltore, Rollgitter, Scherengitter, Zylinderdrehtüren, und Fensterflügel zum Drehen, Kippen, Klappen, Schieben, Schwingen, Wenden sowie Oberlichter.

3.1 Grundschatzziel

Türen und Fenster sind so zu planen, zu konstruieren, auszuführen, anzuschlagen, zu betreiben und instand zu halten, dass Personen nicht gefährdet werden.

Die Sicherheit muss gewährleistet sein für

- Benützer
- Instandhaltungspersonal
- Drittpersonen

3.3 Unterlagen für Betrieb und Instandhaltung

Wer Türen und Fenster betreibt und instand hält, muss dafür sorgen, dass dabei die Arbeitssicherheit gewährleistet ist. Sind für den Personenschutz und für die Instandhaltung Angaben nötig, so müssen diese in der Betriebs- und Instandhaltungsanleitung enthalten sein. Diese Angaben müssen in der am Benützungsort üblichen schweizerischen Amtssprache zur Verfügung stehen.

6 Betrieb und Instandhaltung

6.1 Grundsatz

Türen und Fenster sind so zu betreiben und instand zu halten, dass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist.

6.5 Instandhaltung

1* Türen und Fenster müssen nach den Anleitungen des Herstellers so instand gehalten werden, dass die Sicherheit von Personen jederzeit gewährleistet ist. Die Schutzeinrichtungen sind periodisch auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

2* Nach längerer Stilllegungszeit oder wenn eine Fangvorrichtung wirksam geworden ist, sind die Schutzeinrichtung und die sicherheitsrelevanten Teile der Türen und Fenster zu überprüfen und nötigenfalls so instand zu setzen, dass die Sicherheit von Personen jederzeit gewährleistet ist.

4* Bauteile und Markierungen, die wegen Abnutzung oder Beschädigung die geforderte Sicherheit nicht mehr gewährleisten, sind zu ersetzen oder instand zu setzen.

6.5.1 Die Sicherheit ist nur gewährleistet, wenn die Instandhaltungsarbeiten von Personen ausgeführt werden, die über die nötigen Kenntnisse verfügen.

Erläuterungen zur Richtlinie Nr. 1511

Zu 3.3 Unterlagen für Betrieb und Instandhaltung

Der Hersteller hat das Instandhaltungsintervall unter Berücksichtigung der Benützungshäufigkeit, der Konstruktion und der verwendeten Bauelemente, wie Fangvorrichtungen und Einklemmschutzeinrichtungen so festzulegen, dass die Sicherheit von Personen innerhalb dieser Zeit gewährleistet ist. Die Instandhaltung hat jedoch mindestens 1 mal jährlich zu erfolgen.